

## Vorwort

Das Erbrecht geht jeden an, da jeder Mensch früher oder später sterben muss. Für Landwirte ist das Erbrecht von besonderer Bedeutung, da es sich bei der Landwirtschaft häufig um einen Betrieb handelt, der über Generationen erarbeitet und aufgebaut wurde und deshalb auch bei einem Todesfall erhalten werden soll.

Dass das Erbrecht zu den schwierigsten Rechtsgebieten gehört und dennoch nicht abstrakt und trocken sein muss, zeigt ein Fall eines Landwirts aus Rheinland-Pfalz, der sich vor Jahren ereignet hat. Ein Ehepaar, das einen Sohn hatte, betrieb eine Landwirtschaft. Nachdem die Frau gestorben war, lebte der Mann noch längere Zeit als „lustiger“ Witwer. Er hatte zahlreiche Bekanntschaften mit sehr viel jüngeren Damen. Jeder seiner Eroberungen händigte er ein eigenhändiges Testament aus, in dem diese zur Alleinerbin eingesetzt war. Nach seinem Tode versammelten sich 35 zunächst trauernde „Verflossene“ vor dem Nachlassgericht. Die letzte Bekanntschaft war etwas weniger traurig, da sie sich als glückliche Erbin wähnte. Die Ernüchterung kam erst nach Eröffnung sämtlicher Verfügungen durch das Nachlassgericht. Dieses stellte nämlich fest, dass aufgrund eines bindenden Erbvertrages, den der Witwer mit seiner verstorbenen Frau abgeschlossen hatte, deren Sohn Alleinerbe wurde und sämtliche Testamente unwirksam waren. Beim Nachlassgericht kommt es mitunter zu für (manche) Beteiligte unliebsamen Überraschungen.

Der vorliegende Leitfaden zeigt zunächst die gesetzliche Erbfolge auf. Sie führt meist zum Entstehen einer Erbengemeinschaft und deshalb nicht zu dem für den Fortbestand des Betriebs erwünschten Ergebnis. Danach werden die Möglichkeiten, die Hoferbfolge durch eine Verfügung von Todes wegen zu regeln, erörtert. Auch die Sicherung durch flankierende Pflichtteilsverzichtete weichender Erben spielt dabei eine Rolle. Die Grundzüge der erbschaftsteuerlichen Auswirkungen von Verfügungen werden dargestellt. Ein weiterer Schwerpunkt liegt auf dem Sonderrecht der Hoferbfolge, die in einigen Ländern besonders geregelt ist.

Im Zusammenhang mit Erbschaften gibt es auch eine besonders unangenehme Kategorie von Menschen, den Erbschleicher, der – wie es schon im alten Rom hieß – nach dem Erbe giert wie ein hungriger Wolf.<sup>1</sup> Beim Dichter Horaz<sup>2</sup> finden sich Tipps für das „Glücksspiel reich werden durch Erben“: Schleiche dich vorsichtig und beflissen an alte Leute heran, mache dich unentbehrlich und erreiche so, dass du als Erbe eingesetzt wirst. In

---

1 Plautus, Stichus 605.

2 Horaz, Sermones 2,5,21-26 u. 45-50 (zur Einsetzung als Ersatzerbe).

einer immer älter werdenden Gesellschaft sicherlich ein aktuelles Thema, das allerdings nicht nur im sozialen Umfeld, sondern auch im Familienkreis nicht unbekannt ist.

Der vorliegende Leitfaden soll Denkanstöße für die Regelung der „letzten Dinge“ und ein diesbezügliches Gespräch mit dem Partner, sämtlichen Kindern und vor allem dem Hofnachfolger geben. Er kann jedoch keine Beratung durch einen Rechtsanwalt oder Notar sowie hinsichtlich der steuerlichen Folgen durch einen Steuerberater im konkreten Fall ersetzen. Für Anregungen, aber auch für kritische Hinweise aus der Praxis ist der Verfasser dankbar.

Regen, im Juni 2020

Herbert Grziwotz